



Landratsamt Rosenheim · Postfach 10 04 65 · 83004 Rosenheim

Gegen Postzustellungsurkunde
An die
Wendelstein Käsewerk GmbH
vetreten durch den Geschäftsführer
Herrn Siegfried Neher
Maxlrainer Straße 18

83043 Bad Aibling

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen III/2-824-50
(bitte bei Antwort angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Hilger
Zimmer-Nr. 324
Telefondurchwahl (0 80 31) 3 92-3208
Telefax (0 80 31) 389 35 39
E-Mail florian.hilger@lra-rosenheim.de

Datum 19.04.2004

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch gemäß § 16
BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf Flurnummer 1187, Gemarkung Bad Aibling, Maxlrainer Straße 18, 83043 Bad Aibling**

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen
1 Brandschutzkonzept
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden

Bescheid:

- 1 Die Wendelstein Käsewerk GmbH erhält die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Verarbeitung von Milch gemäß Nr. 7.32 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Gelände Maxlrainer Straße 18, 83043 Bad Aibling, Flurnummer 1187, Gemarkung Bad Aibling. Die wesentliche Änderung umfasst folgende Punkte:
 - 1.1 Teilabbruch und Neuerrichtung des Kamins sowie Errichtung von zwei Abgasrohren am Schornstein
 - 1.2 Errichtung eines Salzlaketanks
 - 1.3 Neubau einer Verpackungs- und Kühllhalle mit Packmateriallager

Dienstgebäude:
Wittelsbacherstr. 53
83022 Rosenheim

Besuchszeiten:
Mo - Fr 8.15 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 17.00 Uhr
Zulassungsstelle, Schulwesen:
Mo - Mi 7.30 – 13.00 Uhr
Do 7.30 – 12.00 Uhr
Fr 14.00 – 17.00 Uhr
Fr 7.30 – 12.00 Uhr

Telefonzentrale:
(0 80 31) 3 92-01
Telefax:
(0 80 31) 3 92-90 01
E-Mail:
poststelle@lra-rosenheim.de
Internetadresse:
www.landkreis-rosenheim.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Rosenheim
Nr. 22 012 (BLZ 711 500 00)
Raiffeisenbank Rosenheim eG
Nr. 744 (BLZ 711 601 61)
Postbank München
Nr. 122 48-805 (BLZ 700 100 80)

ÖPNV-Anbindung:
Stadtverkehr:
Haltestelle Münchener-/ Eidstraße:
Linien 2, 4, 7, 8, 9, 40
Haltestelle Wittelsbacherstr./FA:
Linie 4
Haltestelle Hubertusstr./ Arbeitsamt
Linie 4

2 Planunterlagen

Die Genehmigung erfolgt entsprechend der eingereichten, nachfolgend aufgezählten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Planunterlagen. Diese sind Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.

- 2.1 Übersichtsplan 1:25000
- 2.2 Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1:5000
- 2.3 Lagepläne für Kamin, Salzlaketank und Verpackungs- und Kühllhalle im Maßstab 1:1000
- 2.4 Ansichten und Grundrisse im Maßstab 1:100
- 2.5 Bauantragsformulare für Kamin, Salzlaketank und Verpackungs- und Kühllhalle
- 2.6 Baubeschreibungen für Kamin, Salzlaketank und Verpackungs- und Kühllhalle gemäß § 9 Bauvorlagenverordnung
- 2.7 Verfahrensschema Feuerungsanlagen bezüglich Kamin
- 2.8 Stoffströme des Salzlaketanks; Berechnungen zur Kubatur
- 2.9 Berechnungen zum Kubator der neuen Verpackungs- und Kühllhalle
- 2.10 Entwässerungsplan

3 Nebenbestimmungen

3.1 Arbeitsschutz

- 3.1.1 In den Arbeitsräumen ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen. Bei der Ausführung freier Lüftung oder Lüftungstechnischen Anlagen ist die Arbeitsstättenrichtlinie ASR 5 „Lüftung“ einzuhalten.
- 3.1.2 Für die Arbeitsräume sind Flucht- und Rettungswege festzulegen
 - 3.1.2.1 Die beiden Schiebtore im Fetakühlraum sind so auszuführen, dass sie von innen und außen im Gefahrenfall jederzeit leicht zu öffnen sind. An beiden Seiten sind dauerhaft große auffällige Richtungspfeile anzubringen, durch welche die Öffnungsrichtung der Tore angezeigt wird.
 - 3.1.2.2 Der Hauptfluchtweg aus dem Packraum II Sauber führt durch eine nach außen aufschlagende Türe in den Packraum II Unsauber und von da ohne Türe in den Übergangsbau, von wo aus eine in Fluchtrichtung aufschlagende Türe auf ein 1,2 m hohes Podest im Freien führt. Der Abgang von diesem Podest muss über eine Treppe mit Handlauf erfolgen. Eine Leiter als Abstieg ist nicht zulässig.
 - 3.1.2.3 Ein zusätzlicher Fluchtweg aus dem Packraum II Unsauber besteht durch das Schiebetor zum Materiallager und von da aus direkt ins Freie. Dieses Schiebetor ist entsprechend der Tore im Fetakühlraum auszuführen und zu kennzeichnen (an beiden

Seiten sind dauerhaft große auffällige Richtungspfeile anzubringen, durch welche die Öffnungsrichtung der Tore angezeigt wird).

- 3.1.2.4 Im Verlauf des Fluchtweges ist im Materiallager in dem nach innen aufschlagenden Tor oder in der Nähe eine in Fluchtrichtung nach außen aufschlagende Schlupftüre vorzusehen.
- 3.1.2.5 Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ BGV A 8 (früher VBG 125) zu kennzeichnen.
- 3.1.3 Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen, die bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung selbsttätig einschaltet und das gefahrlose Verlassen der Arbeitsräume durch ausreichende Beleuchtung der Rettungswege und Rettungszeichen sicherstellt.
- 3.1.4 Der Fußboden in den gleitgefährdeten Arbeitsbereichen und Verkehrswegen ist rutschhemmend zu gestalten. Der Bodenbelag muss in diesen Bereichen folgenden Bewertungsgruppen entsprechen:

Verpackungsraum	R 11
Kühlraum	R 11
- 3.1.5 In den Arbeitsräumen ist eine Sichtverbindung nach Außen erforderlich.
 - 3.1.5.1 Die als Sichtverbindung vorzusehenden Flächen in Arbeitsräumen müssen mindestens 1/10 der Raumgrundfläche betragen.
 - 3.1.5.2 Fenster, Türen oder Wandflächen müssen aus durchsichtigem Glas oder einem anderen in gleicher Weise durchsichtigen Werkstoff bestehen.
 - 3.1.5.3 Zum Schutz der Beschäftigten vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung sind an den Fenstern geeignete Sonnenschutzeinrichtungen anzubringen.

3.2 Wasserwirtschaft

3.2.1 Maßnahmen zum Gewässerschutz

Das Vorhaben liegt an einem Gewässer 2. Ordnung (Glonn)

- 3.2.1.1 Das Gewässerbett und sein Ufer einschließlich des Uferstreifens dürfen durch die geplante Baumaßnahme weder beim Bau noch nachher, noch durch Erschließungsmaßnahmen beeinträchtigt bzw. verändert werden.
- 3.2.1.2 Es dürfen keine Zäune und Einfriedungen innerhalb des Gewässerbetts bis zur Böschungsoberkante errichtet werden. Auf dem Ufervorland sind Einzäunungen leicht entfernbar auszubilden, um maschinelle Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchführen zu können. Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer und auf den Uferstreifen sind zu dulden. An geeigneter Stelle sind Zufahrtsmöglichkeiten für Baugeräte zum Gewässerufer freizuhalten.
- 3.2.1.3 Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der Fassung vom 3. August 1996 in Verbindung mit der Änderungsverordnung vom 21. November 2000 zu beachten.

In Überschwemmungsbereichen sind Anlagen und Anlagenteile so zu sichern, dass sie bei Hochwasser (auch aufsteigendes Grundwasser) nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern. Sie müssen mindestens eine 1,3-fache Sicherung gegen Auftrieb

der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben. Eine mechanische Beschädigung z.B. durch Treibgut oder Eisstau muss ausgeschlossen sein.

3.2.1.4 Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art in das Gewässer ist nicht gestattet.

3.2.1.5 Dauerhafte Grundwasserabsenkungen sind unzulässig. Für Bauwasserhaltungen ist vor Baubeginn eine Genehmigung des Landratsamtes Rosenheim (Sachgebiet III/1 Wasserrecht) einzuholen.

3.2.2 Umgang mit Niederschlagswasser

3.2.2.1 Die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) vom 12. Januar 2000 und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) ist zu beachten.

Zu entwässernde Flächen dürfen dann an eine Einleitungsstelle angeschlossen werden, wenn eine Versickerung des Niederschlagswassers nach den Umständen des Einzelfalls nicht oder nur mit Aufwand möglich ist. Dies kann aus hydrogeologischen Gründen (z.B. bei undurchlässigem Untergrund, sehr hohem Grundwasserstand) oder bei Vernässungsgefahr bestehender Bauwerke der Fall sein.

3.3 Luftreinhaltung und Lärmschutz

3.3.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

3.3.1.1 Die befestigten Flächen des Werksgeländes sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern; dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden.

3.3.1.2 Für den Betrieb der beiden Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) einzuhalten.

3.3.1.3 Als Kraftstoff darf in den beiden Feuerungsanlagen nur Heizöl EL eingesetzt werden.

3.3.1.4 Die Feuerungswärmeleistung darf im Dauerbetrieb je Feuerungsanlage 3440 kW nicht überschreiten. Dies entspricht einem höchstzulässigen Kraftstoffdurchsatz von jeweils 291 kg/h Heizöl EL, bezogen auf einen Heizwert H_v von 42600 kJ/kg.

3.3.2 Ableitbedingungen

3.3.2.1 Die Abgase aus der Feuerungsanlage (E1, E2) sind jeweils über einen Schornstein mit einer Höhe von 21 m über Erdgleiche abzuführen.

3.3.2.2 Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.3.3 Messung und Überwachung der Anlage

3.3.3.1 Die Überwachung der Anforderungen für die Feuerungsanlagen erfolgt durch den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister.

3.3.4 Allgemeine Anforderungen

3.3.4.1 Für den Betrieb und die Wartung der Feuerungsanlagen sowie der Ammoniakkälteanlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

3.3.4.2 Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten an den sowie den Ammoniakkälteanlagen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebstagebuchs zu führen. Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Rosenheim auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3.3.5 Lärmschutz

3.3.5.1 Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche dürfen nachts die folgenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Beschreibung	Immissionsrichtwert in dB(A) nachts
1	Wohnblock, Röntgenstr. 18, 4. OG	40
2	Wohnhaus, Maxlrainer Str. 17, 2. OG	40
3	Wohnhaus Flurnr. 1244/9, 1. OG	35

3.3.5.2 Die Teilbeurteilungspegel der von der Erweiterung ausgehenden Geräusche dürfen an den Immissionsorten nachts folgende um 10 dB(A) reduzierte Richtwerte für nachts nicht überschreiten.

Immissionsort	Beschreibung	Immissionsrichtwert in dB(A) nachts
1	Wohnblock, Röntgenstr. 18, 4. OG	30
2	Wohnhaus, Maxlrainer Str. 17, 2. OG	30
3	Wohnhaus Flurnr. 1244/9, 1. OG	25

3.3.5.3 Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

3.3.5.4 Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den (nicht reduzierten) Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.

3.3.5.5 Zur Einhaltung der in Nr. 5.5.2 aufgeführten Immissionsrichtwerte müssen folgende Schalleistungspegel LWA für die Erweiterung eingehalten werden.

4 Abluftventilatoren über Dach: je LWA = 72 dB
1 Lüftungsgerät (Ansaugung) über Dach: je LWA = 71 dB

Hinweis:

Variationen von den aufgeführten Schalleistungspegeln sind zulässig, wenn dies keine Überschreitung der angegebenen Immissionsrichtwertanteile zur Folge hat. Sie bedürfen jedoch einer schalltechnischen Prüfung.

3.4 Brandschutz

Die Genehmigung erfolgt entsprechend dem eingereichten und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Rosenheim versehenen Brandschutzkonzept. Dieses ist Bestandteil dieses Bescheids. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Än-

derungen zum Brandschutzgutachten ergeben, sind diese zu beachten. Im übrigen ist die Industriebaurichtlinie einzuhalten.

4 Kostenentscheidung

- 4.1 Die Wendelstein Käsewerk GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 9.319,- Euro festgesetzt. An Auslagen sind 5,60 Euro angefallen.

Gründe:

I.

Die Wendelstein Käsewerk GmbH betreibt auf dem Grundstück Maxlrainer Straße 18, 83043 Bad Aibling, Flurnummer 1187, Gemarkung Bad Aibling, eine Anlage zur Verarbeitung von Milch. Mit Antrag vom 13.08.2003 beantragte die Wendelstein Käsewerk GmbH die Erlaubnis zur wesentlichen Änderung der o.g. Anlage. Die Änderungen umfassen den Teilabbruch und die Neuerrichtung des Kamins, Verlagerung des Standorts eines Salzlaketanks sowie die Neuerrichtung einer Verpackungs- und Kühlhalle. Gleichzeitig wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Der vorzeitige Beginn konnte bereits am 14.08.2003 zugelassen werden, da die oben aufgeführten Maßnahmen zuvor schon baurechtlich beantragt und geprüft wurden. Das gemeindliche Einvernehmen lag vor und nach überschlüssiger Prüfung durch den Umweltingenieur war mit einer Genehmigung zu rechnen. Die Wendelstein Käsewerk GmbH hat sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Als Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellen und Behörden eingeschaltet:

- Gewerbeaufsichtsamt München-Land
- Bauabteilung des Landratsamtes Rosenheim
- Kreisbrandrat
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Rosenheim
- Veterinäramt
- Stadt Bad Aibling

Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben, sofern die jeweiligen Auflagenvorschläge eingehalten werden.

II.

1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Rosenheim ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheids zuständig.

2 Genehmigungserfordernis

Das Vorhaben stellt eine gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung der Anlage zur Verarbeitung von Milch dar, weil es sich trotz Neuerrichtung einiger Anlagenteile um eine Änderung der bestehenden Anlage handelt. Die neu hinzugekommenen Anlagenteile stehen in einer engen produktionstechnischen Verknüpfung mit den vorhandenen Teilanlagen. Die Änderung der Anlage findet auf demselben Betriebsgelände statt, ist durch gemeinsame Betriebseinrichtungen wie z. B. Rohstofflager, Schornsteine und Versorgungseinrichtungen verbunden und dient darüber hinaus einem vergleichbaren technischen Zweck, nämlich Herstellung von Milchprodukten.

Von der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da dies von der Wendelstein Käsewerk GmbH beantragt wurde und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

3 Nebenbestimmungen

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung für das beantragte Vorhaben zu erteilen, da nach eingehender Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und aus einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten und die Belange des Arbeitsschutzes sichergestellt sind.

- 3.1 Zur Sicherstellung der Erfordernisse nach § 6 BImSchG wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gutachten und Stellungnahmen von folgenden Gutachtern und Fachstellen eingeholt:
 - 3.1.1 Gewerbeaufsichtsamt München-Land für die Belange des Arbeitsschutzes
 - 3.1.2 Kreisbauabteilung für Fragen des Baurechts
 - 3.1.3 Kreisbrandrat für Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes
 - 3.1.4 Fachkundige Stelle Wasserrecht des Landratsamtes Rosenheim für Fragen der Wasserwirtschaft
 - 3.1.5 Veterinäramt
 - 3.1.6 Stadt Bad Aibling für Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und allgemeiner Träger öffentlicher Belange
 - 3.1.7 TÜV Süddeutschland, Bau und Betrieb, Abteilung Umweltgutachten zu Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallwirtschaft und Anwendung der Störfallverordnung
 - 3.1.8 Umweltingenieur des Landratsamtes Rosenheim
- 3.2 Seitens der Gutachter und Fachstellen wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben unter der Voraussetzung, dass die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden. Die vorgeschlagenen Auflagen gemäß § 12 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen.
Die Stadt Bad Aibling hat mit Schreiben vom 29. September 2003 ihr gemeindliches Einvernehmen erteilt.

4 Kostenentscheidung

- 4.1 Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG, FN BayRS 2013-1-1-F) vom 20.02.1998 in der aktuellen Fassung in Verbindung mit Tarifnummer 8.II.0/1.8.2, 8.II.0/1.1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz, FN BayRS 2013-1-2-F) vom 12.10.2001 in der aktuellen Fassung. Tarifnummer 8.II.0/1.8.2, 8.II.0/1.1.1.2 sieht für Investitionskosten von mehr als 500.000,- Euro bis zu 2,5 Mio. Euro eine Gebühr von 5.750 Euro zuzüglich 5 vom Tausend der 500.000,- Euro übersteigenden Kosten vor. Dieser Betrag um den auf 75% reduzierten Betrag zu erhöhen, der für eine Baugenehmigung fällig gewesen wäre (Tarifnummer 8.II.0/1.3.1). Hierbei ist die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG nicht als Baugenehmigung zu werten.
Die Gebühr ist weiter zu erhöhen für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle und die Prüfung der Anlagensicherheit und der sparsamen Energienutzung durch den Umweltingenieur für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung verursachten Verwaltungsaufwand (mindestens 250,- Euro bis maximal 5.000,- Euro).

Die Investitionskosten betragen 926.000,- Euro laut Genehmigungsantrag. Die an den Investitionskosten zu bemessende Gebühr beträgt 7.880,- Euro (Grundgebühr von 5.750,- Euro zuzüglich 5‰ der 500.000,- Euro übersteigenden Kosten = 5‰ von 426.000,- Euro = 2.130,- Euro).

Für die Baugenehmigung wäre eine Gebühr von 1.252,- Euro zu erheben. Entsprechend der oben genannten Regelung wird die Gebühr um den auf 75% reduzierten Betrag 939,- Euro erhöht.

Für die Prüfung durch die fachkundige Stelle für Wasserrecht und die Prüfung durch den Umweltingenieur wird jeweils der Mindestbetrag von 250,- Euro, insgesamt 500,- Euro, festgesetzt.

Insgesamt ist daher eine Genehmigungsgebühr in Höhe von 9.319,- Euro festzusetzen.

An Auslagen sind bislang 5,60 Euro angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, 80335 München, Bayerstraße 30 (Postfach 200543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

F. Hilger

II. Vor Auslauf

Herrn Prentl

mit der Bitte um Kenntnisnahme

III. In Abdruck:

Abteilung III Frau von Jaduczynski

im Hause

Umweltingenieur Herr Schneid, SG III/2

im Hause

Herr Bock, SG III/1

im Hause

Gewerbeaufsichtsamt München-Land

über Fach

Stadt Bad Aibling

über Fach

TÜV Süddeutschland

Herr Mitterwallner

Westendstraße 199

80686 München

Jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. Z.A.